

Anmerkungen zu Unklarheiten bzw. offensichtlichen Fehlern im Entwurf:

§ 5 Wildgehege

Hier wird auf die letzten Urteile des BG Gmunden bzw. LG Wels keine Rücksicht genommen.

Es fehlt eine eindeutige Verpflichtung des Gatterbetreiber zur Meldung eines Auskommens von Gatterwild bei sonstigem Verfall der Ansprüche an den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.

Der Abs. 9 impliziert das Wild, das sowohl im Gatter als auch in freier Wildbahn vorkommt, beim Auswechseln aus dem Gatter nicht Meldepflichtig ist.

Was ist unverzüglich, klare Beschreibung

(9) Die bzw. der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass in Wildgehegen gehaltene Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und jedenfalls Schwarzwild, nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Ein trotz dieser Verpflichtung erfolgtes Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn ist unverzüglich der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.

Der gleiche Fehler in Abs. 9

Wird die Entfernung des Wildgeheges (Abs. 8) oder die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 88) aufgetragen oder ein Wildgehege aufgelassen (Abs. 10), **hat die bzw. der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, dass jene gehaltenen Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen** und jedenfalls Schwarzwild, **nicht in die freie Wildbahn auswechseln.** Zudem sind die errichteten baulichen Anlagen und Umfriedungen vollständig zu entfernen. Wird im Fall der Auflassung eines Wildgeheges (Abs. 10) die Entfernung nicht binnen einer angemessenen Frist durchgeführt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid auftragen.

§ 7 Ruhen der Jagd

Die umfriedeten Verkehrsflächen etwa Autobahnen und Schnellstrassen fehlen

§ 14 Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten

Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft gelegen und durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält.

Gefahr der Bildung von Minijagden, zusätzliche Grenzen und Verkomplizierung der Jagd.

§ 18 Jagdgenossenschaft

Unter Abs.2 wird Verwirrung gestiftet:

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Gemeindejagdvorstand und dessen Obfrau bzw. Obmann.

Eine Verwechslung zwischen Gemeindevorstand und Gemeindejagdvorstand ist programmiert.

Der Titel des § 18 lautet Jagdgenossenschaft und sein wichtigstes Organ heißt Gemeindejagdvorstand, das ist widersinnig.

Vorschlag: Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft setzt sich aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen. Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen genannt.

Keine Grenze mehr für die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, ein m² land- oder forstwirtschaftlicher Fläche genügt, dies ergibt neue Probleme bei der Zusammensetzung des Vorstandes der Jagdgenossenschaften

Des Weiteren droht die Gefahr der Überstimmung der Eigentümer von größeren Flächen durch das Kopfstimmrecht.

Die kleineren Grundeigentümer sind ohnehin durch die Mitglieder, die die Gemeinde entsendet vertreten.

§ 19 Gemeindejagdvorstand

Hier soll es heißen Vorstand der Jagdgenossenschaft

Abs.

- (3) Fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstands hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen zu entsenden. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), ist die Entsendung von den betreffenden Ortsbauernausschüssen gemeinsam vorzunehmen.

Mitglieder der Ortbauernschaften sind LWK Mitglieder nach dem LWK Gesetz. Wer vertritt die neuen Jagdgenossen unter 2ha(LWK Mitgliedschaft), die von den Ortbauernschaften gestellten Mitglieder(wo die neuen Jagdgenossen nicht Wahlberechtigt sind) oder die Vertreter der Gemeinde, weitere Probleme bei der verteilung des Jagdpachtes (Bagatellgrenze) und Möglichkeit der Überstimmung der tatsächlichen Landwirte bei Beschlüssen des Vorstandes

ABS.

- (5) Beschließt der Gemeindejagdvorstand einstimmig, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann, kann dieser Beschluss auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Beschreibung der nachweislichen Verständigung

§ 20

Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands

Vorschlag:

- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde **hat** die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands zudem abzurufen, wenn diese bzw. dieser eine schwere Verfehlung trotz diesbezüglicher Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn **Obmann des Vorstandes der Jagdgenossenschaft**

Abs. 3 Punkt 3

3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und vom Schriftführer unterfertigt wird,

die Protokolle einer Sitzung werden in der Regel nach einer Sitzung erstellt und sodann von den Mitgliedern und vom Schriftführer unterfertigt, Klarstellung das dies weiter möglich ist.

§ 21 Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung oder Verwaltung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Für die Bestellung der Verwalterin bzw. des Verwalters gilt § 25 sinngemäß.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder

1. auf Grund eines freien Übereinkommens oder
2. durch Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags erfolgen.

(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu vergeben ist (Abs. 1), hat der Gemeindejagdvorstand unverzüglich nach der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebietes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich ist. Der Beschluss ist durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

Eine Vergabe des Jagdrechtes soll bereits mit Beginn der Jagdgebietsfeststellung erfolgen können, es gibt kaum große Veränderungen des genossenschaftlichen Jagdgebietes, derzeitige Praxis ist, das bei komplizierten Jagdgebietsfeststellungen (viele EJ Ansprüche) der Bescheid über die Jagdgebietsfeststellung des Öfteren erst in der neuen Pachtperiode erfolgt.

Abs. 4

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 ist der Pachtvertrag im Entwurf zu beschließen. **Da bei der Vergabe auch der Pachtvertrag zu beschließen ist auch hier mit Beginn der Jagdgebietsfeststellung.**

§ 25 Jagdverwaltung

(1) Kommt die Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist das genossenschaftliche Jagdrecht auf Kosten der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pächterin bzw. der Pächter verstirbt und keine pächterfähige Person als Erbin bzw. Erbe eingesetzt ist bzw. diese nicht in den Jagdpachtvertrag eintreten möchte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen eine Jagdverwalterin *bzw. einen Jagdverwalter oder mehrere sachverständige Jagdverwalterinnen* bzw. Jagdverwalter zu bestellen.

Mit der Bestellung mehrerer Jagdverwalter kann das Jagdgebiet unendlich in Kleinstreviere zerteilt werden und so die Jagdgebietsfläche der einzelnen Teile unter 115ha sinken.

Es stellt sich die Großfrage was sind sachverständige Jagdverwalter.

§ 26 Verteilung des Jagdpachtentgelts

(1) Das Jagdpachtentgelt und das gemäß § 16 Abs. 4 zu entrichtende Entgelt kommt den einzelnen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen (§ 18 Abs. 1) zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Gemeindejagdvorstands beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat zum Zweck der Berechnung und Verteilung der Beträge gemäß Abs. 1 bis 31. Mai eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan). Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde nach dessen Erstellung unverzüglich zu

übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen. Die Verteilung des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen kann auf Grundlage des erstellten Verteilungsplans auch durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erfolgen.

**Zur Veröffentlichung des Verteilungsplanes:
Dies widerspricht der Datenschutzgrundverordnung, Erträge aus einer
privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und
Jagdausübungsberechtigten zu veröffentlichen.**

§ 28 Auflösung des Jagdpachtvertrags

(1) Der Jagdpachtvertrag **ist** von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats aus folgenden Gründen von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen:
1. die Pächterin bzw. der Pächter gemäß § 22 Z 1 bis 3 bzw. ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft gemäß § 22 Z 1

**Enormer Aufwand für die Behörde, da dies eine Bestimmung ohne
Handlungsspielraum für die Behörde ist.**

b) entspricht den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht;

Wiederholt ist bereits zweimal.

**Etwa bei unmöglich zu erfüllenden Abschußplänen auf Grund der Erhöhungen
nach der Abschußplanverordnung.**

?? Gilt dies auch bei nichterfüllen der Zwischenerfüllung.

§ 29 Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen

(1) Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Vergabe (§ 21 Abs. 3) und gegen den - von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten - Verteilungsplan (§ 26 Abs. 2) steht den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche gegen Beschlüsse gemäß § 21 Abs. 3 werden erst wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht haben.

**Durch die vorgeschlagene Regelung nach § 18, wonach alle Grundeigentümer einer
land- und forstwirtschaftlichen Fläche Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind, droht
den größeren Grundeigentümer eine Überstimmung, da dies Kopfstimmen ohne
Bezug auf die Größe des Grundeigentums sind.**

§ 31 Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein

(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben. Im Fall der Gegenseitigkeit gelten auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 83 Abs. 1) und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 34 Abs. 2) als Jagdkarten im Sinn dieses Landesgesetzes.

**Enorme Verkomplizierung des Nachweises einer gültigen Jagdkarte, Sonderregelung
für Jäger, die überall jagen wollen(meist genug Mittel um sich dies leisten zu können.**

§ 32 Jagdgastkarte

(1) Die Jagdausübungsberechtigten können Jagdgastkarten ausfolgen
1. an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,

2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie

3. an Personen, die im Besitz einer - erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten - gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind.

(2) Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist und Personen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen die Jagd nur in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgans ausüben. Vor Ausstellung der Jagdgastkarte hat der Jagdgast seine praktischen Kenntnisse in der Handhabung von Jagdwaffen beim zuständigen Jagdschutzorgan nachzuweisen.

Das Jagdschutzorgan wird zu mit der Prüfung des Jagdgastes bezüglich seiner Schießfertigkeit beauftragt, er soll etwa dem zahlenden Jagdgast auch noch prüfen, Interessenkonflikt.

§ 34 Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

Abs.

3) Die Ausstellung der Jagdkarte **ist** zu verweigern:

Durch die IST Bestimmung kein Handlungsspielraum für die Behörde

4. Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils;

Beispiel: Verkehrsunfall, fahrlässige Körperverletzung

5. Personen, die wegen einer **tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung** oder auf Grund des § 93 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, bzw. im Fall des § 93 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;

Beispiel: Landwirt kommen Weidetiere aus, Verwaltungsstrafe wegen unzureichender Verwahrung der Tiere

6. Personen, die auf Grund des § 93 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 44 Abs. 5 betroffen sind;

Gemeint sind dabei Schonzeitvergehen, auch die Gams unterliegt der FFH Richtlinie , wie geht das bei hohen Abschussdruck bei Zwangsabschüssen

Der Gesamte § 34 ist extrem HART ausgelegt für Jäger, er kriminalisiert auch kleine Fehler eines Jägers, im Gegensatz dazu die aktuelle Rechtsprechung unserer Gerichte, die etwa wegen gewerbsmäßiger Wilderei die Wilderer zu Diversion verdonnern. Diese sind daher nicht vorbestraft, ihnen kann die Jagdkarte nicht verweigert werden.

§ 36 Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte **ist** durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin bzw. der Inhaber ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Jagdkarte die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 34) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 34 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

**Fahrlässige Begehung genügt, kein Vorsatz nötig.
Hier sind auch wieder Schonzeitvergehen dabei, keine Erwähnung von
Diversion bei Wilderei.**

§ 38 Verpflichtung zum Jagdschutz

(3) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat ein Jagdschutzorgan (Jagdhüterin bzw. Jagdhüter oder Berufsjägerin bzw. Berufsjäger) zu bestellen, wobei die Jagdausübungsberechtigten aneinandergrenzender Jagdgebiete auch ein gemeinsames Jagdschutzorgan bestellen können, wenn der erforderliche Schutz der Jagd gewährleistet ist.

Jagdschutzorgane werden auf immer größere Flächen beieidet, die sie teilweise gar nicht genau kennen(zB. Alle ÖBF Förster auf allen Teilen des Forstbetriebes)

(4) Bei Eigenjagdgebieten mit einer Größe von mehr als 2.500 Hektar ist eine Berufsjägerin bzw. ein Berufsjäger jedenfalls dann zu bestellen, wenn im Jagdgebiet mindestens zwei Arten Schalenwild vorkommen, für die ein Abschussplan genehmigt bzw. festgesetzt ist. Alternativ dazu kann die Tätigkeit der Berufsjägerin bzw. des Berufsjägers durch ein Forstorgan im Sinn des § 104 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, welches in Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ausgeübt werden.

Aushöhlung des Berufsjägerstandes, durch Forstorgane, die keine normale Jagdausbildung haben, der Besuch der Forstschule genügt.

§ 39 Jagdschutzorgane

(1) Zu Jagdschutzorganen dürfen nur voll geschäftsfähige, unbescholtene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden, die
1. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, wobei auch gültige jagdliche Legitimationen anderer Bundesländer anerkannt werden,

So bekommen wir Jagdschutzorgane die DAS OÖ JAGDRECHT nicht kennen.

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorgans bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn eine der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(3)

Kein Nachweis der Kenntnis unseres Jagdgesetzes

§ 43 Schonzeiten

(1) Zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhörung des Landesjagdausschusses durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen. **Davon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen.**

(2) Während der Schonzeit dürfen Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden.

**Sind damit auch Wildtiere aus Gatterhaltung gemeint ?
zivilrechtliche Folgen bei Abschuss.**

Ausnahmen von den Schonzeiten

(1) **Wild, welches trotz ordnungsgemäßem Kulturlächenschutz in die geschützte Fläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten erlegt werden.** Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten gemäß Abs. 5. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind

jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der bzw. des Jagd ausübungs berechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

Wo ist der Schutz von Hochbeschlagenen Tieren und der Mutterschutz.

- (4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 festgelegte Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

Gefahr der Willkür, auf Drängen von Wildhassern.

(7) Der Verkauf von lebendem und totem Federwild und von dessen ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie dessen Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist, sofern nicht die Vogelschutz-Richtlinie bereits entsprechende Ausnahmen vorsieht, verboten. Der **Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.**

Was ist mit Präparaten die oft schon sehr lange im Besitz sind.

§ 45 Abschussperre; Zwangsabschuss

- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten anordnen, dass die bzw. der Jagd ausübungs berechtigten, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss).

Dies nur unter Einhaltung des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit.

§ 46 Abschussplan

- (3) Abweichend vom Abs. 1 kann Rotwild in Jagdgebieten, in denen es bloß als Wechselwild vorkommt bzw. außerhalb von Rotwild-Kerngebieten, unabhängig von einer Aufnahme in den Abschussplan erlegt werden. ***Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Hirsch der Klasse I bzw. II erst dann entnommen werden darf, wenn innerhalb der letzten drei Jahre drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer, davon mindestens ein Alttier, entnommen wurden.*** Wird von dieser Möglichkeit.

Gebrauch gemacht, sind sämtliche Tiere im Sinn des vorigen Satzes unverzüglich der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirmung des Rotwildes erlauben.

Das ist ein Rückschritt, hier werden Jagden mit wenig Rotwild aus dem Abschussplan für Rotwild, bei dem wesentlich mehr weibliches Wild für die Freigabe eines 1er oder 2er Hirsches erlegt werden muss, zur Angabe WECHSELWILD animiert.

Wen schon eine Anzahl für das weibliche Rotwild, dann je 3 Stücke in 3 Jahren, also 9 Stück, dies bringt eine echte Reduktion der reproduzierenden Stücke.

Nach Abschuss eines 1er oder 2er Hirsches muss die 3 Jahresfrist erneut mit 0 beginnen, sonst kann jedes Jahr ein 1er oder 2er Hirsch erlegt werden

Beispiel:

Jahr	Kahlwild	Hirsch
2021	1	0
2022	1	0
2023	1	1
2024	1	1
2025.....	1	1

Immer wurden in den letzten 3 Jahren 3 Stück Kahlwild erlegt.

Des Weiteren ist der Begriff ROTWILDKERN GEBIET nicht definiert.

Die Aufgaben des BJM werden nochmals mehr.

Die Kirmung von Rotwild ist grundsätzlich abzulehnen, wen Rotwild Nahrungsaufnahme mit TOD verbindet, wird es Unbejagbar.

§ 47 Erfüllung des Abschussplans

(3) Wird der Abschussplan im Schutzwald nicht fristgerecht erfüllt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten eine dreiwöchige Frist für die Erfüllung des fehlenden Abschusses setzen. Wird der fehlende Abschuss innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, festgestellt hat.

Wen ein Jagdgebiet von Mai bis Ende September den Abschuss zur Zwischenerfüllung nicht erfüllt, zu fordern das die fehlenden Stücke müssen innerhalb von 3 Wochen geschossen werden, ist eine Realität fern. *Revierfremde Jäger mit Bescheid in ein Eigenjagdgebiet zu schicken ist meines Erachtens ein Enteignungsgleicher TATBESTAND, der nur einem ordentlichen Gericht und keinesfalls einer Behörde zusteht.*

(4) Auf Grund des Abs. 4 erlegtes Wild im Sinn des § 44 Abs. 5 ist auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bei der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen.

Eine weitere Belastung der BJM, alles Unangenehme landet beim BJM

(6) Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. *Diese kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen.* Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden.

Die Grünvorlage bringt nur dann Sinn wen diese für einen Wildlebensraum verordnet werden kann, die meisten Jagdgebiete sind zu klein um in diesen eine Wildart etwa Rotwild effektiv regulieren zu können.

§ 48 Wildfütterung

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei

Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Festlegung einer Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

Auf Grund der Topografie und der klimatischen Verhältnisse im südlichen Oberösterreich eine Notzeitfütterung von der BH zu verordnen, ist meist nicht möglich.

Futternvorräte in exponierten Lagen müssen bis spätestens Ende September angelegt werden, sonst kann es passieren das die Fütterungsstandorte nicht mehr erreichbar sind und wenn die Behörde die Notfütterung dies zu spät anordnet wer haftet dann für den Wildschaden.

Keine Deregulierung sondern neue Aufgaben für die BH, besser die Entscheidung bei den BJM zu lassen

§ 56 Jagdhunde

Für jedes Jagdgebiet im Ausmaß bis zu 1.500 Hektar hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu melden. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Rotwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1.000 bis 2.000 Hektar hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu melden. *Ein durch eine privatrechtliche Vereinbarung gesicherter Zugriff auf brauchbare Jagdhunde ist ausreichend.*

Hier droht ein Ende der ausreichenden Verfügbarkeit von geeigneten Hunden, ? ein Hund auf 12.000. ha und dies per Vertrag, keine Definition in welcher Entfernung der Hundehalter wohnen muss.

§ 61 Sachliche Verbote

1) Es sind verboten:

1. *der Schrot- und Postenschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild;*
Der Postenschuss auf Wildschweine ist in vielen Ländern Europas Standard, auf Grund der Situation mit ASP wäre der Postenschuss aus Schwarzwild tragbar.

3. das Verwenden von Schusswaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und dafür nicht üblich sind; dazu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, **halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann**, Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen, Luftdruckwaffen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind, sowie Armbrust und Pfeil und Bogen; das Verbot der Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für den Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bzw. im Fall ein

Jede moderne Repetierwaffe fasst Magazine bis zu 5 oder gar 10 Patronen, für Halbautomaten wäre eine Beschränkung auf Magazine mit 5 Patronen sinnvoll.

Der bisherige § 66 Schäden durch Wechselwild fehlt gänzlich.

Der Verfasser dieser Vorschläge hat auf Grund dieser gesetzlichen Möglichkeit mehrmals Schäden nach diesem § bewertet, dies wurden auch anstandslos bezahlt. Dies ist ein Schutz vor allem für Genossenschaftliche Jagdgebiete mit angrenzenden Eigenjagden mit Rotwildstand.

§ 65 Garten- und Baumschutz

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn diese eintreten, obwohl die betroffene Grundeigentümerin bzw. der betroffene Grundeigentümer nachweislich zumutbare und übliche Schutzvorkehrungen getroffen hat. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,50 Meter hohe Einfriedung angesehen werden, wobei die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Die Besitzerin bzw. der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, die bzw. den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen. **Zum Garten und Baumschutz sollen Christbaumkulturen zählen, die besonders geschützt werden müssen.**

§ 70 Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten der bzw. des Jagdausübungsberechtigten

Jede bzw. jeder Jagdausübungsberechtigte hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu ihrer bzw. seiner sonstigen Vertretung zumindest eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten mit Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Schiedsstelle zu bestellen und deren bzw. dessen Namen, Wohnort und Kontaktdaten der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet befindet, bekanntzugeben. *Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Namen und Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten und der bevollmächtigten Personen in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.*

Bei einer Jagdgesellschaft sind alle Mitglieder Jagdausübungsberechtigt, müssen alle Daten der Mitglieder veröffentlicht werden ??

§ 73 Verfahrensbestimmungen; Vergleich Abs. 5

(5) Die Kosten des Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Obfrau bzw. dem Obmann - bzw. der Stellvertretung im Falle ihres Einsatzes - gebührt eine Aufwandsentschädigung und amtliches Kilometergeld; die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Verfahren je angefangene Stunde 20 Euro, mindestens jedoch 40 Euro;
2. *die beigezogenen Sachverständigen haben Anspruch auf Gebühren, die nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2021, Sachverständigen für die Schätzungen von Baugründen zustehen.*

**Die Schätzung von Wildschäden hat nichts mit der Schätzung von Baugrundstücken zu tun, bei diesen wird auf Basis der Höhe des Wertes des Baugrundstückes der Sachverständige entlohnt
Übertragen auf den Wildschaden heißt dies HOHER WILSCHADEN – HOHE GEBÜREN für den SACHVERSTÄNDIGEN.**

§ 89 Bezirksjagdbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und fünf

weiteren Mitgliedern zusammen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hat der Bezirksverwaltungsbehörde drei Mitglieder vorzuschlagen. *Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die fünf weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen, wobei die drei von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Mitglieder jedenfalls zu bestellt sind.* Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

Hier kommt es zu einer Verkomplizierung bei Abstimmungen.

§ 90 Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

Der BJM soll einen digitalen Zugang zum Jagdkataster erhalten, er ist ja auch Behörde, etwa beim Jägernotweg

§ 93 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer

Hier ist eine weitgehende Verschärfung und Kriminalisierung der ausübenden Jäger zu entnehmen.

Dies widerspricht der Behandlung von Wilderern durch unsere Gerichte, wo dies schon fast ein Kavaliersdelikt ist, siehe Urteile aus den letzten Jahren.

Jäger die mutwillig das Jagdgesetz brechen sind hart zu bestrafen , aber Verwaltungsübertretungen werden übermäßig bestraft.